

Entschliefungen der 75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander am 3. und 4. April 2008

Keine Vorratsspeicherung von Flugpassagierdaten

Die EU-Kommission hat den Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Speicherung von Flugpassagierdaten und zu deren Weitergabe an Drittstaaten vorgelegt. Künftig sollen die Fluggesellschaften bei Flügen aus der EU und in die EU zu jedem Fluggast insgesamt 19 Datenelemente, bei unbegleiteten Minderjahrigen sechs weitere Datenelemente, an eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmte "Zentralstelle" bermitteln. Die Daten sollen bei den Zentralstellen anlass- und verdachtsunabhangig insgesamt 13 Jahre lang personenbezogen gespeichert werden und zur Durchfhrung von Risikoanalysen dienen. Unter im Einzelnen noch unklaren Voraussetzungen sollen die Daten an Strafverfolgungsbehörden von Nicht-EU-Staaten (z.B. die USA), bermittelt werden drfen. Neben Grunddaten zur Person, ber Reiseverlauf, Buchungs- oder Zahlungsmodalitaten und Sitzplatzinformationen sollen auch andere persnliche Angaben gespeichert werden. Unklar ist, welche Daten unter "allgemeine Hinweise" gespeichert werden drfen. Denkbar ware, dass beispielsweise besondere Essenswnsche erfasst werden.

Mit der beabsichtigten Vorratsspeicherung und der Datenbermittlung wird die EU es auswartigen Staaten ermglichen, Bewegungsbilder auch von EU-Burgerinnen und –Burgern zu erstellen. In Zukunft besteht die Gefahr, dass Menschen Angst haben werden, durch ihre Reisegewohnheiten aufzufallen.

Die in dem Rahmenbeschluss vorgesehene Vorratsdatenspeicherung von Daten samtlicher Fluggaste, die EU-Grenzen berschreiten, verstot nicht nur gegen Art. 8 der Europaischen Menschenrechtskonvention und die Europaratskonvention 108, sondern ist auch mit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Grundrechtseingriffe "ins Blaue hinein", also Manahmen ohne Nahe zu einer abzuwehrenden Gefahr sind unzulassig.

Der Vorschlag fr den Rahmenbeschluss erfolgte, ohne den Nutzen der erst jngst in nationales Recht umgesetzten Richtlinie 2004/82/EG [III](#), die bereits alle Befrderungsunternehmen verpflichtet, die Daten von Reisenden an die Grenzkontrollbehörden zu bermitteln, auszuwerten. Hinzu kommt, dass der Vorschlag kaum datenschutzrechtliche Sicherungen enthalt. Er bezieht sich nur auf eine bisher nicht bestehende und im Entwurf mit Mangeln behaftete EU-Datenschutzregelung. Diese Mangel wirken sich dadurch besonders schwerwiegend aus, dass in den Drittstaaten ein angemessenes Datenschutzniveau nicht immer gewahrleistet ist und eine anderung dieser Situation auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Die EU-Kommission hat nicht dargelegt, dass vergleichbare Manahmen in den USA, in Kanada oder in Grobritannien einen realen, ernst zu nehmenden Beitrag zur Erhhung der Sicherheit geleistet hatten. Sie hat die kritischen Stellungnahmen der nationalen und des Europaischen Datenschutzbeauftragten sowie der Art. 29-Datenschutzgruppe nicht bercksichtigt.

Die Konferenz fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf abzulehnen. Sie teilt die vom Bundesrat geuberten Bedenken an der verfassungsrechtlichen Zulassigkeit der Speicherung der Passagierdaten.

[1] *RL 2004/82 EG v. 29.4.2004 Amtsbl. L 261 (2004) S. 24 ff., Richtlinie ber die Verpflichtung von Befrderungsunternehmen, Angaben ber die Befrderten zu bermitteln*